

CARL SCHMITT

Der Begriff des Politischen

Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien

9., korrigierte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

CARL SCHMITT

Der Begriff des Politischen

CARL SCHMITT

Der Begriff des Politischen

Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien

9., korrigierte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 1932
2. Auflage 1963 (Neuausgabe)
3. Auflage 1979 (1. Nachdruck d. Ausg. v. 1963)
4. Auflage 1987 (2. Nachdruck d. Ausg. v. 1963)
5. Auflage 1991 (3. Nachdruck d. Ausg. v. 1963)
6. Auflage 1996 (4. Nachdruck d. Ausg. v. 1963)
7. Auflage 2002 (5. Nachdruck d. Ausg. v. 1963)
8. Auflage 2009 (Neusatz auf Basis der Ausgabe von 1963)
9. Auflage 2015. 1. Nachdruck d. Ausg. v. 2009, mit Korrekturen aus Carl Schmitts Handexemplar (Nachlass Landesarchiv NRW, RW 265 Nr. 28314) und einem Personenverzeichnis

Alle Rechte vorbehalten

© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISBN 978-3-428-14580-5 (Print)
ISBN 978-3-428-54580-3 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84580-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

CARL SCHMITT

Der Begriff des Politischen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Die Herausforderung (9–12); Versuch einer Antwort (12–16); Weiterführung der Antwort (16–18).	
Der Begriff des Politischen (Text von 1932)	19
1. Staatlich und Politisch (19–25); 2. Die Unterscheidung von Freund und Feind als Kriterium des Politischen (25–26); 3. Krieg als Erscheinungsform der Feindschaft (27–35); 4. Der Staat als Form der politischen Einheit, durch den Pluralismus in Frage gestellt (35–42); 5. Die Entscheidung über Krieg und Feind (42–50); 6. Die Welt ist keine politische Einheit, sondern ein politisches Pluriversum (50–54); 7. Anthropologischer Ansatz politischer Theorien (55–63); 8. Entpolitisierung durch die Polarität von Ethik und Oekonomie (63–72).	
Das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen	73
1. Die Stufenfolge der wechselnden Zentralgebiete (74–80); 2. Die Stufen der Neutralisierung und Entpolitisierung (81–87).	
Nachwort zu der Ausgabe von 1932	88
Corollarien	89
1. Übersicht über die verschiedenen Bedeutungen und Funktionen des Begriffes der innerpolitischen Neutralität des Staates (1931) (89–93); 2. Über das Verhältnis der Begriffe Krieg und Feind (1938) (94–102); 3. Übersicht über nicht staatsbezogene Möglichkeiten und Elemente des Völkerrechts (103–106).	
Hinweise	107

Vorwort

... Aristoteles spricht, das etlich weis sprechen und mainen, und spricht es mitsambt in, das freundschaft und krieg ursach sindt der stiftung und störung. Cillierchronik S. 72 (von Otto Brunner, Land und Herrschaft, 1939, dem Abschnitt *Politik und Fehdewesen* als Motto vorausgeschickt).

Dieser Neudruck der Schrift über den „Begriff des Politischen“ enthält den unveränderten, vollständigen Text der Ausgabe von 1932. Im Nachwort von 1932 ist der streng didaktische Charakter der Arbeit hervorgehoben und ausdrücklich betont, daß alles, was hier zum Begriff des Politischen gesagt wird, nur „ein unermeßliches Problem theoretisch encadrieren“ soll. Es soll, mit andern Worten, ein Rahmen für bestimmte rechtswissenschaftliche Fragen abgesteckt werden, um eine verwirnte Thematik zu ordnen und eine Topik ihrer Begriffe zu finden. Das ist eine Arbeit, die nicht mit zeitlosen Wesensbestimmungen anfangen kann, sondern zunächst einmal mit Kriterien ansetzt, um den Stoff und die Situation nicht aus den Augen zu verlieren. Hauptsächlich handelt es sich dabei um das Verhältnis und die gegenseitige Stellung der Begriffe *Staatlich* und *Politisch* auf der einen, *Krieg* und *Feind* auf der anderen Seite, um ihren Informationsgehalt für dieses Begriffsfeld zu erkennen.

Die Herausforderung

Das Beziehungsfeld des Politischen ändert sich fortwährend, je nach den Kräften und Mächten, die sich miteinander verbinden oder voneinander trennen, um sich zu behaupten. Von der antiken Polis her hat Aristoteles andere Bestimmungen des Politischen gewonnen wie ein mittelalterlicher Scholastiker, der die aristotelischen Formulierungen wörtlich übernahm und doch etwas ganz anderes im Auge hatte, nämlich den Gegensatz von Geistlich-Kirchlich und Weltlich-Politisch, das heißt: ein Spannungsverhältnis von zwei konkreten Ordnungen. Als die kindliche Einheit Westeuropas im 16. Jahrhundert zerbrach und die

politische Einheit durch christlich-konfessionelle Bürgerkriege zerstört wurde, hießen in Frankreich gerade diejenigen Juristen *politiques*, die im Bruderkrieg der Religionsparteien für den *Staat* als die höhere, neutrale Einheit eintraten. Jean Bodin, der Vater des europäischen Staats- und Völkerrechts, war ein solcher typischer *Politiker* dieser Zeit.

Der europäische Teil der Menschheit lebte bis vor kurzem in einer Epoche, deren juristische Begriffe ganz vom Staate her geprägt waren und den Staat als Modell der politischen Einheit voraussetzten. Die Epoche der Staatlichkeit geht jetzt zu Ende. Darüber ist kein Wort mehr zu verlieren. Mit ihr geht der ganze Überbau staatsbezogener Begriffe zu Ende, den eine europa-zentrische Staats- und Völkerrechtswissenschaft in vierhundertjähriger Gedankenarbeit errichtet hat. Der Staat als das Modell der politischen Einheit, der Staat als der Träger des erstaunlichsten aller Monopole, nämlich des Monopols der politischen Entscheidung, dieses Glanzstück europäischer Form und occidentalen Rationalismus, wird entthront. Aber seine Begriffe werden beibehalten und sogar noch als *klassische* Begriffe. Freilich klingt das Wort *klassisch* heute meistens zweideutig und ambivalent, um nicht zu sagen: ironisch.

Es gab wirklich einmal eine Zeit, in der es sinnvoll war, die Begriffe *Staatlich* und *Politisch* zu identifizieren. Denn dem klassischen europäischen Staat war etwas ganz Unwahrscheinliches gelungen: in seinem Innern Frieden zu schaffen und die Feindschaft als Rechtsbegriff auszuschließen. Es war ihm gelungen, die Fehde, ein Institut des mittelalterlichen Rechts, zu beseitigen, den konfessionellen Bürgerkriegen des 16. und 17. Jahrhunderts, die auf beiden Seiten als besonders gerechte Kriege geführt wurden, ein Ende zu machen und innerhalb seines Gebietes Ruhe, Sicherheit und Ordnung herzustellen. Die Formel „Ruhe, Sicherheit und Ordnung“ diente bekanntlich als Definition der Polizei. Im Innern eines solchen Staates gab es tatsächlich nur Polizei und nicht mehr Politik; es sei denn, daß man Hofintrigen, Rivalitäten, Fronden und Rebellionsversuche von Malkontenten, kurz „Störungen“, als Politik bezeichnet. Eine solche Verwendung des Wortes Politik ist natürlich ebenfalls möglich, und es wäre ein Streit um Worte, über ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu diskutieren. Nur ist zu beachten, daß beide Worte, Politik wie Polizei, von demselben griechischen Wort *Polis* abgeleitet sind. Politik im großen Sinne, hohe Politik, war damals nur Außenpolitik, die ein souveräner Staat als solcher, gegenüber an-

dern souveränen Staaten, die er als solche anerkannte, auf der Ebene dieser Anerkennung vollzog, indem er über gegenseitige Freundschaft, Feindschaft oder Neutralität entschied.

Was ist das Klassische an einem solchen Modell einer nach innen geschlossen befriedeten, nach außen geschlossen als Souverän gegenüber Souveränen auftretenden politischen Einheit? Das Klassische ist die Möglichkeit eindeutiger, klarer Unterscheidungen. Innen und außen, Krieg und Frieden, während des Krieges Militär und Zivil, Neutralität oder Nicht-Neutralität, alles das ist erkennbar getrennt und wird nicht absichtlich verwischt. Auch im Kriege haben alle auf beiden Seiten ihren klaren Status. Auch der Feind ist im Kriege des zwischenstaatlichen Völkerrechts als souveräner Staat auf gleicher Ebene anerkannt. In diesem zwischenstaatlichen Völkerrecht enthält schon die Anerkennung als Staat, solange sie noch einen Inhalt hat, die Anerkennung des Rechtes zum Kriege, demnach die Anerkennung als gerechter Feind. Auch der Feind hat einen Status; er ist kein Verbrecher. Der Krieg kann begrenzt und mit völkerrechtlichen Hegungen umgeben werden. Er konnte infolgedessen auch mit einem Friedensschluß beendet werden, der normalerweise eine Amnestieklausel enthielt. Nur so ist eine klare Unterscheidung von Krieg und Frieden möglich, und nur so eine saubere, unzweideutige Neutralität.

Die Hegung und klare Begrenzung des Krieges enthält eine Relativierung der Feindschaft. Jede solche Relativierung ist ein großer Fortschritt im Sinne der Humanität. Freilich ist es nicht leicht, ihn zu bewirken, denn es fällt den Menschen schwer, ihren Feind nicht für einen Verbrecher zu halten. Dem europäischen Völkerrecht des zwischenstaatlichen Landkrieges ist der seltene Schritt jedenfalls gelungen. Wie er andern Völkern gelingen wird, die in ihrer Geschichte nur Kolonial- und Bürgerkriege kennen, bleibt abzuwarten. Auf keinen Fall ist es ein Fortschritt im Sinne der Humanität, den gehegten Krieg des europäischen Völkerrechts als reaktionär und verbrecherisch zu ächten und statt dessen, im Namen des gerechten Krieges, revolutionäre Klassen- oder Rassenfeindschaften zu entfesseln, die Feind und Verbrecher nicht mehr unterscheiden können und auch nicht mehr unterscheiden wollen.

Staat und Souveränität sind die Grundlage der bisher erreichten völkerrechtlichen Begrenzungen von Krieg und Feindschaft. In Wahrheit enthält ein nach den Regeln des europäischen Völkerrechts korrekt geführter Krieg in sich mehr Sinn für Recht und Reziprozität, aber